

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/3/5 V95/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2008

## **Index**

L3 Finanzrecht

L3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

FAG 2001 §16 Abs3 Z4

FAG 2005 §15 Abs3 Z4

KanalgebührenO der Marktgemeinde Neuhofen a.d. Krems vom 30.06.04 §3a

Oö AbwasserentsorgungsG 2001 §12

## **Leitsatz**

Keine Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung einer Kanalgebührenordnung betreffend die Kanalbereitstellungsgebühr infolge gesetzeskonformer Interpretation; Vorschreibung der Benützungsgebühr für unbebaute Grundstücke nur im Fall eines tatsächlich existierenden und vom Eigentümer selbst begehrten Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisationsanlage zulässig

## **Rechtssatz**

Keine Aufhebung des §3a der KanalgebührenO der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems vom 30.06.04.

Die Ermächtigung zur Ausschreibung von "Benützungsgebühren" nach §16 Abs3 Z4 FAG 2001 bzw §15 Abs3 Z4 FAG 2005 erlaubt die Ausschreibung von Gebühren "für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen".

Eine Kanalanschlussverpflichtung nach dem Oö AbwasserentsorgungsG 2001 kann nur für bebaute Grundstücke eintreten. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass ein Anschluss eines "unbebauten Grundstücks" an die gemeindeeigene Kanalanlage rechtmäßigerweise nur unter der Voraussetzung zustande kommen kann oder konnte, dass der Grundstückseigentümer (oder sein Rechtsvorgänger) den Anschluss des Grundstücks selbst begehrte oder ihm jedenfalls zugestimmt hat. Ist der Anschluss der Liegenschaft unter solchen Umständen erfolgt, dann besteht für den Eigentümer des derart angeschlossenen - wenn auch unbebauten - Grundstücks die Möglichkeit, die Kanalisationsanlage jederzeit zu benützen. Unter solchen Umständen kann daher (bereits) von einem Benützungsverhältnis und daher auch von einer Benützung einer Gemeindeeinrichtung im Sinne der einschlägigen finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung gesprochen werden. Ob und wie die solcherart bereitgestellte Anlage vom Grundstückseigentümer noch darüber hinaus genutzt wird, insbesondere, ob eine Bebauung erfolgt (bzw. erfolgen kann), ist eine davon zu unterscheidende, sachlich der Sphäre des Benutzers der bereitgestellten Anlage zuzuschreibende Frage.

Anlassfall B1759/06, B v 05.03.08, Ablehnung der Beschwerdebehandlung.

## **Entscheidungstexte**

- V 95/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.2008 V 95/07

## **Schlagworte**

Finanzverfassung, Finanzausgleich, Kanalisation Abgaben, AbgabenGemeinde-, Gebühr, Auslegung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:V95.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)